

## **Geschäftsordnung Holsteins Herz e.V.**

### **§ 1**

#### **Zentraler Arbeitskreis**

1. Der Zentrale Arbeitskreis (Zentraler AK) gilt als Ideen- und Informationsbörse für die AktivRegion.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - Fachleuten
  - Wirtschafts- und Sozialpartnern
  - sonstigen interessierten Bürger/innen aus der AktivRegion.
3. Er wählt aus seiner Mitte bis zu vier Beiratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, die den Zentralen AK leiten.
4. Über die Sitzung des zentralen Arbeitskreises wird eine Niederschrift gefertigt und von einem der Beiratsmitglieder unterschrieben.
5. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

### **§ 2**

#### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den vom Zentralen Arbeitskreis gewählten Akteur/innen sowie der/dem Regionalmanager/in des Vereines mit beratender Stimme.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Beirat entwickelt aus von der Geschäftsstelle vorgelegten Projektanträgen Beschlussempfehlungen für den Vorstand.
5. Er wirkt mit bei der strategischen Ausrichtung des Vereines.
6. Er beruft nach Bedarf, mindestens 1 Mal jährlich, den Zentralen AK ein und entscheidet über die Einrichtung von Projekt-AGs.
7. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

### **§ 3**

#### **Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Themen der IES Arbeitskreise einsetzen. In diese Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie relevanten Mitglieder berufen werden. Die Möglichkeit der Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. beschränkt. Vielmehr sind alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 6 der Vereinssatzung – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. engagieren wollen.

### **§ 4**

#### **Projekt-AGs**

1. Projekt-AGs können jederzeit im Bedarfsfall vom Beirat eingerichtet werden.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin / einen Leiter.
3. Sie erarbeiten zeitlich begrenzt und themenbezogen Projektideen bis zur Antragsreife. Diese werden dem Regionalmanagement zur Prüfung vorgelegt.
4. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt und von der/dem Leiter/in unterschrieben.
5. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag beträgt für den Zeitraum 2014 – 2023 für:

- a. den Kreis Segeberg mindestens 10.000 Euro pro Jahr
- b. den Kreis Stormarn mindestens 10.000 Euro pro Jahr
- c. die als Mitglieder beteiligten weiteren Gebietskörperschaften mindestens 0,50 Euro pro Jahr und Einwohner  
Dieser Beitrag begründet die Mitgliedschaft und dient der Finanzierung des Regionalmanagements in der Förderkulissee.
- d. Wirtschafts-, Sozialpartner, Verbände und juristische Personen mindestens 100,00 € pro Jahr
- e. natürliche Mitglieder mindestens 50,00 Euro pro Jahr, weitere Familienmitglieder 25,00 € pro Jahr
- f. ALG I und ALG II- Empfänger zahlen 50 % des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach e

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung**

Gemäß § 14 Nr. 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich

- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden 150,00 €,
- die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des ggf. Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung des Vereins gilt folgende Zeichnungsbefugnis:

1. allgemeiner Schriftverkehr: allein
2. rechtsverbindliche Entscheidungen, Verträge, Auszahlungsanträge:
  - a.) bis 2.000 Euro = allein
  - b.) über 2.000 Euro = zusätzlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
  - c.) Bankgeschäfte (Überweisungen) = zusätzlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
3. Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nr. 1. und Nr. 2.a Zeichnungsbefugnisse an die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle delegieren. In diesem Fall ist dann mit „i. A.“ zu zeichnen.

## **§ 8**

### **Controllingfunktion**

1. Die/der Schatzmeister/in des Vereins Holsteins Herz e. V. übt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber der geschäftsführenden Stelle eine besondere Controllingfunktion aus. Sie/er kann in diesem Zusammenhang, soweit es den Verein Holsteins Herz e. V. betrifft, von der geschäftsführenden Stelle (Regionalmanagement) insbesondere
  - Einsicht in sämtliche Unterlagen,
  - Auskünfte zur Arbeitsweise der geschäftsführenden Stelle
  - und Vorlage der Monats- und Jahresetatpläne sowie Jahresabschlüsse verlangen.

2. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister informiert die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über
- Besonderheiten, auf die sie/er bei der Ausübung der Befugnis nach Nr. 1 gestoßen ist sowie
  - mögliche Verbesserungen in der Abwicklung der Geschäftsführung und der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2 der Vereinssatzung).

Bad Segeberg, den 22.11.2017

gez. W. Schultz  
die/der Vorsitzende

gez. H. Hartmann  
die/der 1. stv. Vorsitzende

gez. J. Bucksch  
die/der 2. stv. Vorsitzende

gez. S. Beck  
f. d. Protokoll